

Beschlussvorlage

zur Behandlung im: **Gemeinderat**

Vorberatung im: **Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen und Verwaltung**

Betreff:	Zukunft der Müllabfuhr im Stadtgebiet Tübingen Übertragung der Entsorgungspflicht nach Landesabfallgesetz auf die Universitätsstadt Tübingen
Bezug:	Vorlage 478/2009 – Gutachten der Fa. Schmidt/Bechtle GmbH
Anlagen:	Auszug aus dem Landesabfallgesetz – Ba-Wü

Beschlussantrag:

Die Verwaltung wird beauftragt, dem Gemeinderat eine Vorlage zur Beschlussfassung vorzulegen, mit der die Universitätsstadt Tübingen beantragt, die Aufgaben nach §6 Abs. 2 Ziffer 1 Landesabfallgesetz (Einsammeln und Befördern von Abfällen) zum 1.1.2013 auf die Universitätsstadt Tübingen zu übertragen.

Finanzielle Auswirkungen			
Investitionskosten:	€	€	€
bei HHStelle veranschlagt:			
	€		

Ziel:

Die Verwaltung informiert den Gemeinderat über die Konsequenzen, die eine Kündigung des Abfuhrvertrages durch den Landkreis für die Stadt, sowohl in finanzieller als auch in tatsächlicher Sicht hätte mit dem Ziel, eine Entscheidung über die Zukunft der Müllabfuhr durch die Universitätsstadt Tübingen herbeizuführen. Nach Auffassung der Verwaltung soll die Aufgabe der Abfallentsorgung und -sammmlung für das Stadtgebiet Tübingen wieder in der Gestaltungshoheit der Universitätsstadt Tübingen erfolgen. Die Verwaltung informiert den Gemeinderat über die Folgen, die die unterschiedlichen Entscheidungsmöglichkeiten für die Zukunft der Müllabfuhr mit sich bringen.

Begründung:

1. Anlass / Problemstellung

Der Kreistag entscheidet voraussichtlich im Frühjahr 2010 über die zukünftige Organisation der Abfallwirtschaft im Landkreis Tübingen.

In der Kreisverwaltung laufen derzeit die Vorbereitungen für die Neuausschreibung der Rest- und Biomüllsammlung zum 01.01.2013. Weitere Entscheidungen was das Abfuhrsystem betrifft, wie die Umstellung der bisher verwendeten Ringtonnen auf Müllgroßbehälter und die Frage der Verwiegung der Abfälle stehen an.

Im Landkreis Tübingen ist dabei die Besonderheit zu berücksichtigen, dass die Müllabfuhr im Stadtgebiet Tübingen im Auftrag des Landkreises vom kommunalen Eigenbetrieb Entsorgung (EBT) und das restliche Kreisgebiet von einem privaten Entsorgungsunternehmen durchgeführt wird.

Historischer Exkurs:

Der Universitätsstadt Tübingen war bis Ende 1994 die Entsorgungspflicht für die Abfälle übertragen. Dazu gehörte die Entscheidungshoheit über das System der Abfallvermeidung, -verwertung und -sammung (Abfallwirtschaftssatzung) sowie die Gebührenkalkulation und der Gebühreneinzug (Gebührensatzung). Der Kreistag hat damals die Möglichkeit des novellierten Landesabfallgesetzes (LAbfG) genutzt und die Übertragung der Zuständigkeiten für die Sammlung und den Transport des Abfalls zum Ende des Jahres 1994 aufgekündigt.

Anstelle der Aufgabenübertragung wurde gemäß § 6 Abs.3 Landesabfallgesetz eine Vereinbarung zur technischen und verwaltungsmäßigen Erledigung des Einsammelns und Transportierens der Abfälle im Stadtgebiet Tübingen zwischen dem Landkreis und der Stadt getroffen. Diese Vereinbarung trat am 01.01.1995 in Kraft und wurde auf zwei Jahre befristet um einen Ausstieg bei veränderten Kalkulationsgrundlagen zu ermöglichen. Die Wirtschaftlichkeit des Projekts Müllabfuhr wurde damals unter Beweis gestellt und die Müllabfuhr wird seit 1.1.1997 als Betriebsbereich des Eigenbetriebs EBT geführt.

Seit 1995 bis zum Jahr 2004 hatte diese Leistungsvereinbarung, die auf Entgelten pro Gefäß-leerung basierte, mit 10 Nachträgen Bestand.

Die Gemeindeprüfanstalt GPA hat im Jahr 2004 die bis dahin geltende ursprünglich vereinbarte leistungsbezogene Vergütung beanstandet und eine aufwandsbezogene Kostenerstattung verlangt. Die Umstellung der Abrechnung der städtischen Leistungen erfolgte für das Jahr 2004 mit gleichzeitiger Kostendeckelung in Höhe von 1.244.212.- € jährlich. Dieser 11. Nachtrag zur Vereinbarung wurde auf 5 Jahre mit automatischer Verlängerung um 2 Jahre bei nicht erfolgter Kündigung abgeschlossen und ist somit gültig bis Ende 2012.

Die Verwaltungen der Stadt und des Kreises sind seit ca. einem Jahr gemeinsam dabei die verschiedenen Lösungsmöglichkeiten auszuloten und die Vor- und Nachteile abzuwägen. Die Entscheidungsmöglichkeiten werden im Punkt 2.3. kurz dargestellt.

In diesem Zusammenhang hat sich in der politischen Diskussion die Frage ergeben, ob eine (Re-)Kommunalisierung von Sammel- und Transportleistungen für den Landkreis eine wirtschaftliche Alternative darstellen kann.

Eine Wirtschaftlichkeitsuntersuchung als Vergleich zwischen der städtischen Müllabfuhr und Ergebnissen von Ausschreibungen wurde beauftragt und die Ergebnisse vom Büro Schmidt/Bechtle GmbH sowohl im Kreistag als auch im Gemeinderat vorgestellt.

Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass die kostengünstigste Variante für die Abfallabfuhr durch eine Drittbeauftragung im gesamten Landkreis erreicht würde.

Der Landkreis und die Universitätsstadt Tübingen stehen nun vor der Entscheidung, wie mit der Sammlung und dem Transport der Abfälle im Kreisgebiet und der Sondersituation für das

Stadtgebiet Tübingen umgegangen werden soll.

Diese Entscheidung kann für die Universitätsstadt Tübingen, aber auch für den Gesamtkreis weitreichende finanzielle Konsequenzen haben.

2. Sachstand

2.1 Gesamtsituation und Wirtschaftlichkeit der städtischen Müllabfuhr

Der Bereich Müllabfuhr der Entsorgungsbetriebe unterliegt Rahmenbedingungen, die betriebswirtschaftlich betrachtet wie in dem erwähnten Gutachten dargelegt teilweise einen Wirtschaftlichkeitsnachteil gegenüber privaten Anbietern darstellen.

2.1.1 Personalkosten

Aufgrund der Tarifvereinbarungen im öffentlichen Dienst (Altersstaffelung, Kinder- und Ortszuschlag) sind die Personalkosten im Vergleich zur Privatwirtschaft relativ hoch. Der hohe Altersdurchschnitt und die Qualifikation z.B. der Fahrer (sechs Fahrer haben eine abgeschlossene Berufsausbildung) tragen dazu bei.

Der mit 5% sehr geringe Krankenstand wirkt dagegen kostenentlastend.

Die Beschäftigten setzen sich z.Zt. zusammen aus acht Müllfahrern und zehn Müllwerkern.

Jährliche Personalkosten (Stand 2009):

Leitung	ca. 55.000 €
Müllfahrer	ca. 380.000 €
Müllwerker	ca. 425.000 €

2.1.2 Vorhaltekosten für die Fahrzeuge

Die Auslastungsmöglichkeiten für die Fahrzeuge sind unter den bestehenden Rahmenbedingungen (keine Aufträge von Außen, keine Wettbewerbsteilnahme) stark eingeschränkt. Wenige zusätzliche Einsatzmöglichkeiten wie die Abfuhr von Gelbem Sack und Altpapier in der Altstadt und der gesonderten Abfalltour für die städtischen Einrichtungen werden genutzt. Der Fuhrpark besteht aus zehn Fahrzeugen, davon sind sieben einfunktionale Müllfahrzeuge, zwei Multifunktionsfahrzeuge mit Schnellwechseleinrichtung z.B. für den Winterdiensteinsatz und ein geleaster Klein-LKW. Für die Sammlung und den Transport von Restmüll und Biomüll werden insgesamt vier Fahrzeuge eingesetzt, die voll ausgelastet sind, was die Anzahl der geleerten Abfallgefäße als auch die Tonnage pro Tag betrifft. Die restlichen Fahrzeuge werden vorgehalten für die Sperrmüllabfuhr (seit auf Abruf umgestellt wurde, ist die Auslastung im 2. Halbjahr viel geringer), als Ersatzfahrzeug für Sperrmüll, als Springerfahrzeug für die Altstadt und für die wöchentliche Biomüllabfuhr im Sommer.

Fahrzeugbestand:

Anlagevermögen (Restbuchwert 2009): 450.000 .- € Abschreibungen: 175.000 .- €

2.1.3 Optimierungsmöglichkeiten

Die Verwaltung arbeitet derzeit die Ergebnisse des Gutachtens Schmidt/Bechtle mit dem Ziel einer Optimierung der bisherigen Abläufe bei der Müllabfuhr durch. Zur besseren Personalauslastung wurden z. B. Aufgaben aus anderen Bereichen wie Einlaufschachtreinigung übernommen.

2.2 Synergieeffekte für sonstige städtische Aufgaben

Durch die Vorhaltung von Fahrzeugen und Personal ergeben sich Kapazitäten, die die Stadt

für andere Aufgabenbereiche nutzen kann. Dies kommt auch dem Landkreis zugute, da nur die Kosten der Müllabfuhr spitz mit dem Landratsamt abgerechnet werden, was jährlich sorgfältig geprüft wird.

2.2.1 Sauberkeit und Winterdienst

Das Personal der Müllabfuhr wird über Mehrarbeit im Sonntagsdienst bei der Innenstadtreinigung eingesetzt. Die Fahrer und Fahrzeuge werden über Mehrarbeit für den Winterdienst bereitgestellt.

2.2.2 Abfallentsorgung

- Sonderabfuhr bei städtischen Veranstaltungen (Märkte z.B. umbrisch-provenzalischer Markt, chocolart, usw.) sind aufgrund der vorhandenen Kapazitäten möglich. Andernfalls müssten diese Leistungen von außen eingekauft werden.
- Das Aufstellen von Abfalleimern zur Müllentsorgung samstags und sonntags ist bei Bedarf möglich.
- Die interne Abfallentsorgung bei städtischen Einrichtungen und Eigenbetrieben wie Schulen, Kindergärten, Bauhof, Klärwerk mit erheblicher Kostenersparnis ist aufgrund der vorhandenen Kapazitäten möglich. Andernfalls müsste hier ein externer Entsorger beauftragt werden.
- Sonderabfuhr wie z.B. Gelber Sack und Altpapier für Gewerbe in der Altstadt sind möglich,
- Die vorhandenen Fahrzeuge werden aufgrund der vorhandenen Kapazitäten im Sommer bzw. Herbst für die Entsorgung von städtischem Grüngut, Laub, Gras o.ä. eingesetzt.

2.3 Entscheidungsmöglichkeiten

Für die Universitätsstadt Tübingen bestehen prinzipiell vier Varianten:

Variante 1. Beteiligung als Bieter an einer europaweiten Ausschreibung der Müllabfuhr

Die Teilnahme an einer öffentlichen Ausschreibung, die sich an Privatunternehmen richtet, scheidet für die Verwaltung aus. Die Verwaltung sieht eine unternehmerische Tätigkeit in direkter Konkurrenz zu Privaten nicht als kommunale Aufgabe.

Variante 2. Fortführung des bisherigen Abfuhrvertrages über das Jahr 2011 hinaus

Die Fortführung des laufenden Vertrages mit der Abrechnung der nachgewiesenen Kosten lehnt der Landkreis ab. Umstritten ist, ob das Landesgesetz, das in § 6 Abs. 3 LAbfG grundsätzlich die Möglichkeit der Übertragung der verwaltungsmäßigen und technischen Erledigung des Einsammelns und der Abfuhr durch die Stadt beschränkt auf das Stadtgebiet ermöglicht, mit Blick auf das europarechtliche Ausschreibungserfordernis einer Überprüfung standhält.

Variante 3. Abwicklung des Betriebsbereiches Müllabfuhr

Bei einer Beendigung des Abfuhrvertrages zum 31.12.2012 fallen bei der Stadt nach derzeitiger Kenntnis ungedeckte Personalkosten in Höhe von rund 500.000 € an, wobei das Ausscheiden von Beschäftigten bei den SBT und die dadurch teilweise mögliche Umsetzung von Beschäftigten der Müllabfuhr bereits berücksichtigt ist.

Variante 4. Übertragung der Entsorgungspflicht nach § 6 Abs. 2 Ziff. 1 Landesabfallgesetz auf die Universitätsstadt Tübingen

Das Landesabfallgesetz regelt in § 6 Abs. 2 (siehe Anlage 1), dass die Landkreise auf Antrag der Gemeinden ganz oder teilweise die Entsorgungspflicht übertragen können. Dabei werden in Absatz 2 vier Bereiche unterschieden:

- das Einsammeln und Befördern von Abfällen
- die Verwertung von Bio- und Grünabfällen
- die Entsorgung von Klärschlamm
- die Entsorgung von Bodenaushub, Bauschutt und Straßenaufbruch (nicht oder gering verunreinigt).

Die Universitätsstadt Tübingen könnte somit einen Antrag auf Übertragung des Einsammelns und Beförderns sowie anderer Bereiche stellen. Über diesen Antrag hat der Kreistag zu befinden. Für die Universitätsstadt Tübingen würde dies bedeuten, dass die Stadtverwaltung die zwischenzeitlich abgebaute Verwaltungskompetenz im Bereich der Gebührenkalkulation und des Gebühreneinzugs wieder aufbauen muss.

Zum Vorteil der Stadt und des Landkreises könnten die vorhandenen Personalkapazitäten beim Kreis wieder auf die Stadt übertragen werden oder die entsprechenden Leistungen beim Landkreis eingekauft werden.

3. Vorschlag der Verwaltung

Die Verwaltung schlägt vor, beim Landkreis einen Antrag auf Übertragung der Zuständigkeit für das Einsammeln und Befördern von Abfällen nach § 6 Abs. 2 Ziff. 1 LAbfG zu stellen. Ohne eine solche Übertragung muss die Stadt über mehrere Jahre hinweg die unter Ziff. 3.3 dargestellten Kosten finanzieren, ohne die Möglichkeit das vorhandene Personal anderweitig einsetzen zu können. Ein jährlicher Verlust in Höhe von ca. 500.000 € bei der Stadt Tübingen kann auch mit Blick auf die Kreisfinanzen und die Umlagefinanzierung nicht im Interesse des Landkreises sein. Angesichts der wirtschaftlichen Situation der Kommunen mit der in den nächsten Jahren zu rechnen ist, ist eine andere Entscheidung nicht vertretbar. Darüber hinaus ist die Verwaltung der Auffassung, dass der Weg, die bei der Stadt beschäftigten Müllwerker und –fahrer betriebsbedingt zu kündigen sozial nicht gerechtfertigt wäre.

Es ist davon auszugehen, dass die sich für den Landkreis und die kreisangehörigen Gemeinden ergebenden Folgen demgegenüber marginal sein werden. Dies wird im weiteren Verfahren konkretisiert werden. Darüber hinaus hätte eine Übertragung der Zuständigkeit auf die Stadt weitere Vorteile für die Bürgerinnen und Bürger der Stadt.

Den Belangen der Einwohnerinnen und Einwohner und den Tübinger Besonderheiten könnte durch ein eigenes städtisches Abfallwirtschaftskonzept und Müllabfuhrsystem Rechnung getragen werden. Auf spezifische Tübinger Besonderheiten, insbesondere die Abfuhr in der Altstadt könnte den tatsächlichen Gegebenheiten angepasst werden, in dem z.B. in manchen Bereichen, in denen die großen Mülltonnen nicht untergebracht werden können, eine Sackabfuhr angeboten wird.

Optimierungsmöglichkeiten was den Einsatz und die Auslastung von Personal und Fahrzeuge betrifft, sind besser koordinierbar und nutzbar. Im Bereich der Verwaltung und Gebührenkalkulation sind erheblich Synergieeffekte zu erwarten wenn, was geplant ist, für die beiden Eigenbetriebe ein gemeinsamer Verwaltungsbereich für Abwasser, Abfall und Friedhof gebildet wird.

Die Ergebnisse der Gebührenkalkulation 2004 zeigen, dass die Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Tübingen mehr Behältervolumen bereitstellen als im übrigen Kreisgebiet, und damit

die im Vergleich zum übrigen Kreisgebiet erhöhten Abfuhrkosten ausgleichen. Die Verwaltung hat überschlägig errechnet, dass für die städtischen Einwohnerinnen und Einwohner keine Gebührenerhöhung zu erwarten ist. Die Verwaltung wird hierzu mit der nächsten Vorlage im Einzelnen noch Berechnungen nachreichen.

Im Kreisgebiet könnten ohne Rücksicht auf die Tübinger Besonderheiten die Kostenvorteile die sich gegebenenfalls aus einer europaweiten Ausschreibung der Abfuhrleistung ergeben (vgl. hierzu Gutachten Schmidt/Bechtle) direkt an die Kreisbewohner weitergegeben werden. Nachteile für den übrigen Landkreis aus der Übertragung des Einsammelns und Beförderns von Abfällen auf die Universitätsstadt Tübingen sind auf den ersten Blick nicht erkennbar. Dies wird ebenfalls im nächsten Schritt konkret untersucht und dargestellt.

Weiteres Vorgehen

Auf Grundlage dieser ersten Bewertung schlägt die Verwaltung vor, eine Beschlussvorlage für den Gemeinderat zu erarbeiten und vorzulegen, mit der die Übertragung der Aufgaben gemäß Landesabfallgesetz § 6 Abs. 2 Ziff. 1 beantragt wird. Hierin werden sowohl die wirtschaftlichen Auswirkungen der Übertragung der Entsorgungsaufgabe auf die Stadt, als auch die finanziellen Konsequenzen einer Kündigung des bestehenden Vertrages zwischen Stadt und Landkreis dargestellt und monetär bewertet werden.

4. Finanzielle Auswirkungen

Die finanziellen Auswirkungen werden in der Vorlage zur Antragsstellung beim Landkreis dargestellt.

5. Anlagen

Anlage 1: Auszug aus dem Landesabfallgesetz Ba-Wü